

## **Anlage 1 zur Fraktionsfinanzierungssatzung**

### FESTLEGUNG DES BEGRIFFS "KLAUSURTAGUNG DER FRAKTION"

1. Klausurtagungen sind - in Abgrenzung zu „normalen“ Fraktionssitzungen - nichtöffentliche Veranstaltungen der Fraktion von längerer Dauer und außerhalb des laufenden Geschäfts. Insbesondere darf eine Klausurtagung nicht den Charakter einer "Jahreshauptversammlung" tragen. Gegen die Einordnung einer Fraktionssitzung als Klausurtagung sprechen insbesondere folgende Beratungsgegenstände:

- Jahresberichte,
- Revisions-, Kassen- oder Haushaltsberichte,
- Entlastungsbeschlüsse,
- Personalangelegenheiten der Fraktion

Eine Klausurtagung dauert regelmäßig mindestens einen Tag, wobei die Dauer der Beratung (zusammengerechnet) mindestens 6 Stunden pro Kalendertag umfassen muss. Ist die Beratung von Pausen unterbrochen, werden die Pausen bei der Berechnung der Beratungsdauer nicht mit berücksichtigt.

2. Die Bezeichnung einer Fraktionssitzung als "Klausurtagung" allein führt nicht dazu, dass es sich auch tatsächlich um eine Klausurtagung handelt.

Die im Rahmen einer Klausurtagung beratenen Themen müssen einen Bezug zur Stadt Markkleeberg und/oder zur Arbeit der Fraktion im Stadtrat haben.

Klausurtagungen sollen nach Möglichkeit innerhalb des Landkreises Leipzig stattfinden.

3. Nur anhand aussagekräftiger Unterlagen kann festgestellt werden, inwieweit die Aufwendungen anlässlich von Klausurtagungen zulässigerweise aus Fraktionsmitteln der Stadt getätigt werden könnten. Aussagekräftige Unterlagen sind insbesondere:

- Einladung zur Veranstaltung,
- die Tagesordnung bzw. Das Ablaufprogramm zur Veranstaltung,
- die Teilnehmerübersichten

4. Die Übernahme der Aufwendungen für die Teilnahme von Gästen an Klausurtagungen ist nur dann gerechtfertigt, wenn die Teilnahme der Gäste für eine sachgerechte Behandlung des Beratungsgegenstandes erforderlich ist. Die Übernahme der Aufwendungen für die Teilnahme von nahestehenden Personen der Fraktionsmitglieder (insbesondere Personen nach § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 4 der Sächsischen Gemeindeordnung) ist unzulässig, wenn und soweit diese Personen nicht Gäste im Sinne von Satz 1 oder sachkundige Referenten / Dozenten sind.

5. Fallen im Zusammenhang mit Klausurtagungen Reisekosten (Fahrt-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten) an, bestimmt sich deren Erstattungsfähigkeit anhand der Regelungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (SächsRKG). Insbesondere bedarf es eines - vor Reiseantritt erteilten - Dienstreiseauftrages. Entstehen Übernachtungskosten, die die nach dem SächsRKG erstattungsfähigen Beträge übersteigen, können diese auf Antrag erstattet werden, wenn sie unvermeidbar waren.

6. Beauftragt die Fraktion einen Unternehmer (zum Beispiel ein Tagungshotel) mit der Abwicklung des organisatorischen Teils der Klausurtagung, kann der Unternehmer auf Grundlage einer Tagungspauschale abrechnen.

7. Im Rahmen einer Klausurtagung können insbesondere die angemessenen und erforderlichen Kosten für folgende Aufwendungen aus Mitteln der Fraktionsfinanzierung gedeckt werden:

- Tagungsraum
- Tagungstechnik
- Sachkundige Referenten/Dozenten
- Beratungsunterlagen
- Tagungsgetränke (alkoholfrei)
- Reisekosten (nach Maßgabe der Nummer 5)